

Grenzen der Versicherbarkeit

Möglichkeiten des Versicherungsschutzes gegen Katastrophen

von **David Haubner**, München/Oxford

Katastrophen stellen die Leistungsfähigkeit der Versicherungswirtschaft auf eine harte Probe. Wachstum von Bevölkerung und Wohlstand sowie der Klimawandel lassen wachsende Schadenssummen aufgrund von Naturkatastrophen für die Zukunft vermuten. Auch der internationale Terrorismus kann in seiner Bedeutung für die Versicherungswirtschaft noch nicht abgeschätzt werden, doch zeigen die Ereignisse des 11. Septembers die potentielle Schadensdimension und der Versicherungswirtschaft ihre Grenzen. In diesem Aufsatz soll die gegenwärtige Situation der Versicherbarkeit von Katastrophen und besonders die Rolle des Staates beleuchtet werden.

A. Heutige Situation der Versicherungswirtschaft

Der Katastrophenfall lotet durch seine Schadensgröße und die schwere Kalkulierbarkeit seines Eintretens die Möglichkeiten des Versicherungswesens aus. Vorliegende Arbeit soll die Versicherung gegen natürliche und menschenverursachte Katastrophen sowie die Grenzen der Versicherbarkeit untersuchen.

Versicherungen, die es dem Versicherungsnehmer erlauben, sein unwägbares Risiko gegen eine feststehende Prämienlast einzutauschen¹, sind für den modernen Wirtschaftskreislauf unerlässlich. Die Entwicklung moderner Industriegesellschaften ist untrennbar mit der Entstehung von Versicherungsmärkten und der Deckung neuartiger Risiken durch Versicherer verbunden. Da die Menschen in ihrer großen Mehrheit risikoscheu sind, werden sie dadurch, dass sie einen Teil ihrer Risiken bei Institutionen wie Versicherungsunternehmen absichern können, in die Lage versetzt, in verstärktem Maße Wagnisse einzugehen. Da aber die Übernahme von Risiken in einer Welt risikoscheuer Individuen produktiv ist, wirkt die Bereitstellung von Versicherungsschutz wohlfahrtssteigernd.²

Da es in der privaten Versicherungswirtschaft, von gesetzlichen Versicherungspflichten einmal abgesehen (wie bspw. Haftpflichtversicherung), keinen Zwang zur Versicherung gibt, hängt deren Zustandekommen vom marktwirtschaftlichen Kräftespiel von Angebot und Nachfrage ab.³ Dass sich Katastrophen, von denen bei Versicherungen ab einem Versicherungsschaden von 37,5 Mio. USD oder einem doppelt so hohen Gesamtschaden gesprochen wird⁴, bezüglich Eintritt und Schadenshöhe (dem so genannten PML- probable

maximum loss) schwer vorherzusagen lassen, spiegelt sich im Angebot der Versicherer wieder. Der Unsicherheit wird durch erhöhte Prämien Rechnung getragen oder es wird gar keine Versicherung angeboten.⁵

Trotz dieser Kalkulationsschwierigkeiten ist ein hoher Prozentsatz - etwa 40 % des weltweiten Schadensaufkommens - versichert.⁶ Dies führte im Rekordjahr 2004 zu einer versicherten Schadenssumme von 49 Mrd. USD. Der Hauptanteil der versicherten Schäden liegt dabei mit 87 % auf Nordamerika, wobei dort nur 14 % der Katastrophenfälle stattfinden.⁷ Der starke Anstieg der Sachschäden seit Mitte der 70er Jahre wird mit der Klimaveränderung in Verbindung gebracht und setzt die Versicherer bei gehäuften Schadensfällen unter starken Druck.

Dabei ergibt sich durch die steigenden Schadenssummen kaum noch ein "underwriting profit". Die Gewinne werden vor allem über das so genannte floating erzeugt, also durch Kapitalanlagen im Zeitintervall zwischen Prämieinzahlung und der Auszahlung der Versicherungssumme. Damit hängt die Solidität der Versicherungswirtschaft von der gesamtwirtschaftlichen Lage ab, so dass Rezessionen mit steigenden Versicherungsbeiträgen gekoppelt sind.

B. Naturkatastrophen

1. Definition

Als Naturkatastrophe gilt ein durch Naturgewalten ausgelöstes Ereignis. In der Regel hat ein derartiges Ereignis viele Einzelschäden zur Folge, welche zahlreiche unterschiedliche Versicherungsverträge und Vertragsparteien betreffen. Das Schadensausmaß einer Katastrophe hängt jedoch nicht allein von der Stärke der Naturgewalten ab, sondern auch von menschlichen Faktoren wie der Bauweise oder der Effizienz des Katastrophenschutzes in der betroffenen Region. Naturkatastrophen werden vor allem durch Überschwemmung, Sturm, Erdbeben (inkl. Tsunami), Dürre und Buschbrand, Kälte und Frost, Hagel und ähnliche Naturereignisse verursacht.⁸

¹ Definition der Versicherung: „Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt aber schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines durch Zusammenfassung einer genügend großen Anzahl von Einzelrisiken herbeigeführten Risikoausgleiches.“

aus: *Manes*, Versicherungswesen, Leipzig/Berlin 1930

² *Nell*, Staatshaftung für Terrorrisiken, S. 3.

³ *Armbrüster*, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 319.

⁴ Sigma Nr. 1/2005, S. 37.

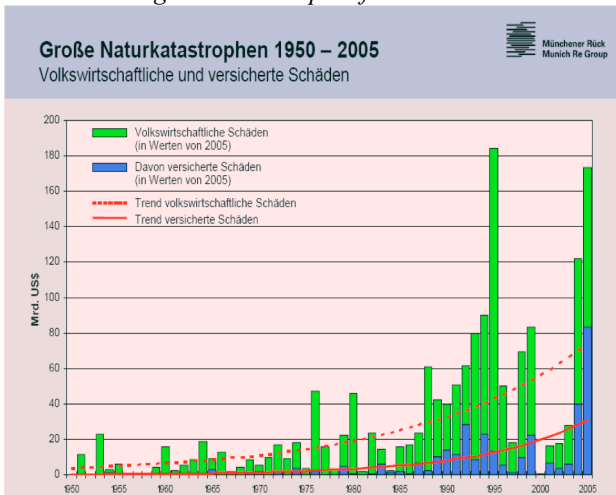
⁵ In Deutschland, dass ganz auf versicherungsrechtliche Privatautonomie setzt, in der Elementarschadensversicherung gegen Hochwasser in Risikogebieten (ZÜRS1) ein Problem: dazu unten: S4 f.

⁶ Sigma Nr. 1/2005, S. 3.

⁷ *Nguyen*, Grenzen der Versicherbarkeit von Katastrophenrisiken, S.10.

⁸ *Nguyen*, Grenzen der Versicherbarkeit von Katastrophenrisiken, S. 7f.

II. Entwicklung der Katastrophenfälle



Als Grund für den dramatischen Anstieg der Schadenssummen in den letzten Dekaden wird immer wieder die Klimaveränderung genannt, die durch Erhöhung der Durchschnittstemperatur gleichzeitig auch „extreme weather“ begünstigt. Diese Einschätzung wird generell von den Versicherern geteilt⁹ allerdings wird auch auf die steigende Wertkonzentration und Ansiedlungsdichte in gefährdeten Regionen hingewiesen¹⁰

Da dieses Wachstum erst durch die Risikoabsicherung mit Versicherungen möglich wurde, handelt es sich um ein teilweise selbstinduziertes Problem.¹¹

III. Regelung im Deutschen Recht

Die zentrale Rechtsvorschrift für die Versicherungsbedingungen in Deutschland ist das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Dieses Gesetz kennt die Kategorie der Katastrophe allerdings nicht; lediglich im Abschnitt über Feuerversicherungen (§§81ff.) werden einige Katastrophenrisiken aufgelistet. § 84 lautet:

„Der Versicherer haftet nicht, wenn der Brand oder die Explosion durch ein Erdbeben oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind.“

Dabei handelt es sich um eine abdingbare Vorschrift, der Versicherer kann in seinen Vertragsbedingungen davon abweichen. Kommt es zur Anwendung des § 84, liegt die Beweislast bei dem Versicherer, dass ein Kriegsfall/Erdbeben ursächlich für den Schaden war

⁹ Allianz, Climate Change and Insurance, S. 12: “Recent research has resulted in broad scientific consensus that the earth’s climate is warming and that – although some changes occur on a cyclical basis throughout history – current climate change, or “global warming,” is being driven by rising levels of greenhouse gases”.

¹⁰zur Situation in Florida, das 2004 von drei Hurricanes getroffen wurde, die einen Schaden von 19 Mrd. USD verursachten:

Sigma 1/2005, S. 13: “The number of residents in this state increased by 70 % between 1980 and 2001. In the same period, the state’s gross domestic product soared by 130%.”

¹¹ Zum Problem des „moral hazard“ und der staatlichen Einmischung vgl. Nell, Staatshaftung für Terrorrisiken.

bzw. falls das nicht möglich ist¹². Grund für die Einführung der Regelung war der Schutz der Versicherer vor den nicht kalkulierbaren Risiken der Schadensfälle und des enormen Schadenspotentials.¹³

Da es somit kaum rechtlich verbindliche Vorgaben bezüglich der Versicherung von Katastrophenrisiken gibt, ist die Gestaltung in die Hände der Vertragsparteien gegeben. Dabei wird der Risikoausschluss des § 84 in der heutigen Bedingungspraxis häufig noch bspw. um innere Unruhen und Kernenergie erweitert.¹⁴ Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers ist mit Blick auf das Ausland keinesfalls selbstverständlich: Das französische Recht untersagt den Ausschluss des Terrorrisikos¹⁵ und lässt Sachversicherungsverträge verpflichtend alle Elementarschäden beinhalten, wofür zwangsweise ein Prämienaufschlag von 9 % erhoben wird.¹⁶

IV. Versicherungssituation für verschiedene Naturkatastrophentypen

1. Hochwasser

Überschwemmungen stellen ein Drittel der weltweiten Katastrophen dar, sind proportional an den Schäden beteiligt, aber deutlich unterproportional versichert.¹⁷

In deutschen Gebäudeversicherungen¹⁸ werden Überschwemmungsschäden im Allgemeinen ausgeschlossen.¹⁹ Selbst in Zusatzversicherungen gegen Elementarschäden wird nochmals differenziert: Überschwemmungen sind in Sturmfluten, Sturzfluten und Flussüberschwemmungen gegliedert und erstere werden häufig ausgeschlossen.²⁰ Die Kosten für eine solche Zusatzversicherung richtet sich nach der Risikoeinschätzung des Gebäudes: Anhand des Zonierungssystems ZÜRS²¹ wird in die Risikogruppen E1-3 eingeteilt.²² Ein gewisser Anteil²³ der Gebäude gilt

¹² Beweislastanordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherungen vom 14. Februar 1940, dazu BGHZ 2, 55-62: „Gelingt dem Versicherer nicht der Beweis, daß die Entstehung des Schadensfalls mit Kriegsereignissen zusammenhängt und kann er auch nur für einen Teil des Schadensumfangs einen ursächlichen Zusammenhang mit ihnen nachweisen, so haftet er für den Teil des Schadens, der sich auch bei einem nicht durch Kriegsereignisse beeinflussten Schadensverlauf ergeben hätte.“

¹³ Johannsen, in Bruck/Möller/Sieg, VVG, S.157.

¹⁴ Vgl.: § 1 Nr. 7 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87): „Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden“.

¹⁵ Art. L 126-2 CdA (Code des Assurances) zit. nach Armbrüster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 323.

¹⁶ Nell, Staatshaftung für Terrorrisiken, S. 3f.

¹⁷Münchener Rück, Schadenspiegel, 3/2005, S.9.: auf 250 Mrd. USD volkswirtschaftlicher Schäden in den 90er Jahren kommen nur etwa 9 Mrd. USD versicherungswirtschaftlicher Schäden.

¹⁸ Diese sind seit 1994 aufgrund einer EU-Richtlinie (92/49/EWG vom 18.6.1992) nicht mehr obligatorisch, wird allerdings von Banken zur Kreditsicherung verlangt und ist deshalb weit verbreitet.

¹⁹ § 9 Nr.4b Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen: nicht „Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau“.

²⁰ Vgl. § 3 Nr. 2b Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden.

²¹ Zonierung für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen

²² bei einem Gebäudewert von 300000 Euro belaufen sich die Kosten auf 30-300 € jährlich.

als unversicherbar und bleibt ohne Versicherungsschutz. Selbst in der höchsten Stufe E3 liegt der Versichertenanteil gerade einmal bei der Hälfte.

Angesichts der geographischen Lage Deutschlands machen Überschwemmungen mit 18% nur einen geringen Teil der volkswirtschaftlichen Katastrophenschäden aus, sind jedoch, da „Ausuferungen oberirdischer Gewässer“ sich naturgemäß an neuralgischen Punkten konzentrieren, in ihrer versicherungstechnischen Behandlung politisch heftig umstritten.

Bei diesem Streit geht es um Versicherungspflicht vs. Privatautonomie.

a) Gründe, die für die Versicherungspflicht sprechen:

- es handelt sich um einen Fall von Marktversagen - die klassischen Mechanismen der Solidargemeinschaft der Versicherungsnehmer funktioniert nicht mehr, wenn sich das Risiko auf einen kleinen Kreis von Betroffenen reduziert. Eine Versicherungspflicht würde das Risiko wieder auf alle umlegen.
- Rückzug der privaten Versicherer: nach dem Elbe-Hochwasser 2002 wird an verfeinerten Zonierungsinstrumenten gearbeitet, die das unversicherbare Gebiet entlang von Flüssen von 10 auf 20-25% steigen lassen.²⁴ Die dort alleine eingreifenden ad-hoc Instrumente des Staates und private Spenden schädigen Kaufkraft und entziehen Investitionsmittel²⁵
- Staatliche Ad-hoc-Hilfen und private Spenden wirken sich auch noch in anderer Weise nachteilig aus. Sie vermindern systematisch den Anreiz für die vom Flutrisiko Betroffenen, mit Hilfe von Schutzmaßnahmen wie Rückstauvorrichtungen und angepassten Baustoffen das Schadensrisiko möglichst niedrig zu halten.²⁶ Auch die "kollektive Prävention" ist zu niedrig, da Gemeinden und Länder sich auf die Bundeshilfen verlassen.

b) Gegen eine Versicherungspflicht spricht:

- Pflichtversicherungen finden ihre Begründung in der Gefährdung anderer. Zwang zur Eigenvorsorge wäre angesichts der grundgesetzlich gewährten Privatautonomie nicht unbedenklich.²⁷
- Gefahr des „moral hazard“. Staatlicher Eingriff führt, wie es das französische „Caisse Centrale de Reassurance“ Modell²⁸ zeigt, zu ökonomischer Ineffizienz. Dies bewirkt insbesondere,

dass die Bebauung in stark hochwassergefährdeten Gebieten intensiver ist, als es ökonomisch sinnvoll wäre, da die Kosten des Hochwasserrisikos bei den Gebäudeeigentümern nicht internalisiert werden.

- Kapazitätsprobleme von Versicherern mit hohem Sachversicherungsbestand in besonders gefährdeten Regionen.²⁹

Durch eine intelligent gestaltete staatliche Beteiligung könnten die gegenläufigen Bedenken vermieden werden:

Die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit könnte durch ein Pooling mit anderen Elementarschäden wie mit Sturm oder Hagel, womit jeder „Zwangsversicherte“ zumindest einem Risiko exponiert ist, und einer differenzierten Prämiengestaltung gemindert werden. In der Rechtsprechung zur Gurtpflicht³⁰ hat das BVerfG bereits gezeigt, dass Funktionstüchtigkeit des Versicherungswesens und Verminderung der Schadensbelastung für die Allgemeinheit eine Einschränkung der Privatautonomie rechtfertigen können.

Durch ein Fungieren des Staates als Letztversicherer könnten die Kapazitätsprobleme beseitigt werden. Die deutschen Erst- und Rückversicherer verfügen über ein Jahresaggregat³¹ von 6 Mrd. Euro; da versicherte private und gewerbliche Schäden typischerweise weniger als die Hälfte der volkswirtschaftlichen Schäden ausmachen, müsste der Staat also nur bei Extremereignissen eintreten, bei denen die Gesamtschäden deutlich über 12 Mrd. Euro liegen.³²

2. andere Katastrophentypen

Die häufigste Katastrophe in Deutschland mit dem höchsten Schadensanteil (76%) ist der Sturm, der als Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 definiert ist. Dieser Katastrophentyp ist meistens in die allgemeine Hausrat- und Wohngebäudeversicherung aufgenommen³³ und wird mit einer Versicherung gegen Hagelschäden gekoppelt, da diese Wetterphänomene in der Schadensbeurteilung schwer abgrenzbar sind.

Die anderen Katastrophentypen spielen für Deutschland so gut wie keine Rolle. Für die Landwirtschaft gibt es spezielle Waldbrandversicherungen, während Schäden aufgrund von Dürre in Deutschland bisher kaum versichert sind.

C. Technische Katastrophen

I. Definition

Als Man-made- oder technische Katastrophen werden Großereignisse bezeichnet, die im Zusammenhang mit menschlichen Aktivitäten stehen, wie Grossbrände oder Explosionen. Betroffen ist meistens ein großes Objekt auf eng umgrenztem Raum, das von wenigen Versicherungsverträgen gedeckt ist. Kriege, Bürgerkriege und kriegsähnliche Ereignisse sind ausgeschlossen³⁴.

²³ in Bayern beläuft sich der Anteil auf 2,6 %; ausschlaggebend ist dabei eine Schadenseintrittswahrscheinlichkeit innerhalb eines Zeitintervalls von 10 Jahren, vgl.: Raab, Grenzen der Versicherbarkeit, Symposium Hochwasser, S. 10.

²⁴ Schwarze/Wagner, Wochenbericht des DIW Berlin 12/03, S. 2.

²⁵ für die Soforthilfe beim Hochwasser 2002 (die mit geschätzten 20 Mrd. € deutlich überfinanziert wurde) wurde die zweite Stufe der Steuerreform um ein Jahr nach hinten verschoben.

²⁶ Um dem entgegenzuwirken, gibt es in der Versicherungstheorie den Vorschlag, auf alle ad-hoc Maßnahmen zu verzichten; Richard Epstein, Catastrophic Responses to Catastrophic Risk, The Journal of Risk and Uncertainty, 1996, S. 294.

²⁷ Armbrüster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 331.

²⁸ s.o. S. 4.

²⁹ ZfV 2005, S. 349.

³⁰ BVerfG, NJW 1987, S.180.

³¹ Das Jahresaggregat misst die maximale Deckung, die als Summe für eine begrenzte Anzahl von Ereignissen - im Regelfall zwei pro Jahr - zur Verfügung steht.

³² Schwarze/Wagner, Wochenbericht 12/03 des DIW Berlin, S. 8

³³ allerdings nur genau definierte Schadenskausalverläufe: Armbrüster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 332.

³⁴ vgl. § 84 VVG.

Dabei stellen die Terrorismusrisiken eine besondere Form von Katastrophenrisiken dar. Obgleich sie ebenfalls wie Natur- oder technische Katastrophen zu hohen Schäden führen können, werden sie weder wie Naturkatastrophen zufällig ausgelöst, noch resultieren sie wie technische Katastrophen aus menschlichem oder technischen Versagen. Auslöser ist hier vorsätzliches menschliches Handeln. Anders als bei den anderen Katastrophentypen kann deshalb die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Schäden und damit die Gefahr aus Terrorrisiken (noch) nicht anhand empirischer Daten und Verfahren modelliert werden.

II. klassische technische Katastrophen

Das Risiko von Bränden und Explosionen wird über die Gebäudeversicherung gedeckt, in der Industrie über den Abschluss einer Feuerversicherung.³⁵ Für die friedliche Kernenergienutzung³⁶ sowie im Verkehrsbereich³⁷ bestehen anders als in vielen anderen Bereichen aufgrund des hohen potentiellen Schadens und Ersatzansprüchen staatliche Versicherungspflichten.

1. Luftpool

Die deutschen Transportversicherer haben sich in einem Pool zusammengeschlossen, der für die Fluggesellschaften nicht nur die nach § 43 LuftVG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung anbietet, sondern auch die Sachversicherung abdeckt.

Im Bereich der Eisenbahnen leistet diese Rolle der Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen.³⁸

2. Atompool.

In den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen sind die Risiken aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie regelmäßig ausgeschlossen³⁹. Nach § 25 AtomG, der auf das Pariser Übereinkommen verweist, trifft den Betreiber eines Kernkraftwerks eine Gefährdungshaftung, d.h. es kommt auf Widerrechtlichkeit oder Verschulden für die Haftbarmachung nicht an.

Auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit von Großschäden beim Betrieb von Atomkraftwerken gering ist, ist die maximal mögliche Schadenssumme außerordentlich groß. Aus diesem Grund ist ein einzelnes Versicherungsunternehmen typischerweise nicht in der Lage, diese Risiken alleine zu tragen. Auch die Möglichkeit, die Risiken an Rückversicherer weiterzugeben, scheitert an den gesetzlich vorgeschriebenen Höchsthaftungssummen. Seit 1998 schreibt das Atomgesetz eine Haftungshöchstsumme von ca. 2,5 Mrd Euro vor. Für Schadenssummen über diesem Betrag haftet nach § 34 Atomgesetz der Bund.

Aus diesen Gründen wurden in den meisten Ländern, die Kernenergie einsetzen, Nuklear-Versicherungs-Pools gegründet, die die Risiken gemeinsam übernehmen. In Deutschland ist dies die Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft. Die Organisation ist ähnlich wie bei Rückversicherern: Bei Schadensfällen zahlt zunächst der jeweilige Erstversicherer. Übersteigt die

Schadenssumme einen vereinbarten Maximalbetrag von 255 Mio Euro, so springt die DKGV ein. Eine ähnliche Funktion hat die Nuklear Haftpflicht Gesellschaft bezüglich möglicher Evakuierungskosten

III. Terrorrisiken

Bis zu den Anschlägen vom 11. September waren Terrorrisiken in der Versicherungswirtschaft kaum ein Thema. Mit Schäden von 19 Mrd. USD zeigten die Anschläge jedoch schonungslos die Grenzen privatwirtschaftlicher Versicherbarkeit auf.⁴⁰

Nach den gängigen Theorien zu den Grenzen der Versicherbarkeit, müssen Terrorrisiken als unversicherbar gelten, da sie nicht kalkulierbar sind und das Risiko von Kumulschäden besonders hoch ist.⁴¹ So werden heute bei Großrisiken (in Deutschland bei Versicherungssummen von über 25 Mio. €⁴²) Terrorrisiken in den AVB verbreitet ausgeschlossen.

1. Terrorrisiken in Standardversicherungsverträgen

Fraglich ist jedoch, inwieweit die Standardversicherungsbedingungen Terrorrisiken ausschließen.

Der Begriff des Terrors findet sich nicht im VVG und war bis jetzt auch in den meisten allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht erwähnt.⁴³ Eine gängige Definition hat sich erst kürzlich durch die Versicherungsbedingungen der Extremus AG herausgebildet:

„Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.“⁴⁴

Diese Definition ist ungewöhnlich, indem sie auf die Motive rekurriert und nicht, wie für Versicherungsbedingungen üblich, auf die Art des Schadens.⁴⁵ Es ergeben sich auch Abgrenzungsschwierigkeiten zu den in Anlehnung an § 84 VVG in den AVB ausgeschlossenen Fällen des Krieges und der inneren Unruhen.

Der Begriff des Krieges ist in Versicherungsbedingungen nach herrschender Meinung weiter als der völkerrechtliche Begriff auszulegen: Er stellt auf den tatsächlichen Kriegszustand ab⁴⁶ und fordert lediglich einen tatsächlichen kriegerischen Gewaltzustand. Krieg grenzt sich von der inneren Unruhe durch das Kriterium der „zwischenstaatlichen Streitigkeit“ ab.⁴⁷

⁴⁰ Gas/Thomann, ZVersWiss 2003, S. 697.

⁴¹ Gas/Thomann, Wer trägt das Terrorrisiko, S. 698.

⁴² In anderen Ländern liegt die Summe teilweise erheblich unter diesem Wert: in GB werden Risiken ab 100 000 Pfund, im Rahmen der französischen GAREAT (Gestion de l'Assurance et de la Réassurance des Risques Attentants et Actes de Terrorisme) Risiken ab 6 Mio € zusätzlich gegen Terrorismus versichert.

⁴³ Eine Ausnahme stellen die Allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen dar, die bereits eine Gleichstellung von terroristischen Gewalthandlungen mit Krieg enthalten.

⁴⁴ Allgemeine Bedingungen für die Terrorversicherung, A 1, 2.

⁴⁵ Gas/Thomann, Wer trägt das Terrorrisiko, S. 698.

⁴⁶ Kollhosser § 84 VGG Rdn.1.,

Dahlke, Terror als Schadensursache, VersR 2003, S. 28.

⁴⁷ Dahlke, VersR 2003, S. 27.

³⁵ Armbürster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 333.

³⁶ § 25 AtomG.

³⁷ § 43 LuftVG.

³⁸ Armbürster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 334.

³⁹ vgl. § 1 Nr.7 AFB 87.

Teilweise wird die Meinung vertreten, der versicherungsrechtliche Kriegsbegriff müsste um Terrorakte erweitert werden, wobei differenziert wird nach Terrorakten, die mit Kriegseignissen in einem „ursächlichen Zusammenhang“ stehen⁴⁸ und solchen, die einer kriegsführenden Partei zuzurechnen sind.⁴⁹ Es muss dabei zwischen Auslegung der Begriffe „Krieg“ und „innere Unruhe“ und einer ergänzenden Vertragsauslegung unterschieden werden.⁵⁰

Da Krieg auch nach der versicherungsrechtlichen Definition Zwischenstaatlichkeit voraussetzt, müsste es sich bei dem terroristischen Akt um ein kriegsbedingtes Schadensereignis handeln, das einer Kriegspartei zuzurechnen ist.⁵¹ Dies war beim Anschlag vom 11. September beispielsweise nicht der Fall.

Innere Unruhen sind nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.⁵² Bei terroristischen Gewalttaten handelt es sich jedoch eben nicht um Massenbewegungen, weshalb der Begriff der inneren Unruhe nicht geeignet ist, bei Terroranschlägen die Leistungspflicht des Versicherers auszuschließen.

Folglich könnte nur durch eine ergänzende Vertragsauslegung der Versicherer vom Terrorrisiko befreit werden. Dazu müsste es sich um eine unbewusste Regelungslücke handeln, deren Gemeinsamkeit mit dem geregelten Fall die Vertragsparteien dazu gebracht hätte, sie genauso zu regeln. Zwar handelt es sich bei der Nichtbeachtung von Terrorrisiken um eine unbewusste Regelungslücke, jedoch kann keinesfalls mit dem Einverständnis des Versicherungsnehmers gerechnet werden, Terrorrisiken ebenfalls auszuschließen.⁵³

Im Ergebnis bleibt also festzustellen, dass Terrorrisiken durch die Kriegsausschlussklausel in Versicherungsverträgen nicht ebenfalls unversichert sind, außer es handelt sich um einen seltenen Fall, in dem ein Terrorakt einer Kriegspartei zuzurechnen ist.

2. Mitwirkung des Staates

Die Schwierigkeit der Versicherung von Terrorrisiken hat zu einem „Versicherungsnotstand“⁵⁴ geführt und zu einer Diskussion über eine mögliche Beteiligung des Staates, die sich 2002 auch in der Extremus AG materialisierte.

Die grundsätzlichen Bedenken, die gegen eine Zusammenarbeit mit dem Staat sprechen⁵⁵ treffen zwar auch auf Staatsgarantien bei der Terrorversicherung zu, doch führte die Verunsicherung nach den Terroranschlägen von 2001 und die Besonderheiten des Terrors (Unwägbarkeit des Eintreffens, politische

Ursachen) in der Literatur zu einer weitverbreiteten Zustimmung zu einer Staatsdeckung.

a) Staatsdeckung für Luftfahrthaftpflichtversicherung

Nach den Anschlägen vom 11. September kündigten die Versicherer durchweg Sonderdeckungen für „politische Risiken“ der Haftpflichtversicherungen der Fluggesellschaften, die mit einem siebentägiger Kündigungsfrist ausgestattet waren. In einer Zwischenzeit bis Angebot und Nachfrage den veränderten Umständen angepasst waren und privatwirtschaftliche Deckung - zu deutlich erhöhten Prämien - wieder erhältlich war, mussten viele Staaten mit Deckungszusagen einspringen, um den Fortbestand des Flugverkehrs zu gewährleisten.⁵⁶ Da sich die Situation inzwischen normalisiert hat wird heute die Notwendigkeit von Deckungszusagen, die oftmals versteckte Subventionen darstellen, abgelehnt.⁵⁷

b) Extremus AG

Die Extremus AG wurde im April 2002 von 16 Versicherungsunternehmen gegründet, um dem Versicherungsnotstand im Hochrisikobereich abzuwehren. Diese mit einer eigenen Deckungskapazität von 3 Mrd. € ausgestattete Versicherung wird um weitere 10 Mrd. € in Form einer Staatsgarantie ergänzt, wobei nur Hochrisiken von über 25 Mio. Euro⁵⁸ versicherbar sind. Dabei wird allerdings nicht nach Risikoexposition unterschieden, die Prämie richtet sich allein nach der Versicherungssumme.⁵⁹

Damit beschreitet Deutschland einen Sonderweg, auf dem durch Quersubventionierung allen eine Terrorrisikodeckung zugänglich gemacht werden soll. Im amerikanischen Modell des „Terrorism Risk Insurance Act“⁶⁰ ist die Prämienfindung den Erstversicherungsmärkten überlassen, in Großbritannien wird durch den für Terrorrisiken verantwortlichen „Pool Re“⁶¹ eine vierfache Zonierung des Landes vorgenommen, nach der sich die Prämie bemisst. Ökonomisch wäre eine Differenzierung nach Risikohöhe sinnvoll:

„...führt die ungenügende Prämien differenzierung dazu, dass die schlechten Risiken in einer Tarifklasse Versicherungsschutz „zu billig“ und die guten Risiken zu teuer erhalten. Die Folge ist, dass gerade die Versicherungsnehmer, die gute Risiken darstellen, das Instrument Versicherung bei ihrem Risk-Management einsetzen, während die schlechten Risiken einen zu

⁵⁶ Gas/Thomann, ZVersWiss 2003, S. 708.

⁵⁷ Nell, Staatshaftung für Terrorrisiken, S. 8.

⁵⁸ Dies ist in etwa die Grenze, ab wann Terrorrisiken durch Sachversicherer ausgeschlossen werden. In anderen Ländern liegt die Summe teilweise erheblich unter diesem Wert: in GB 100 000 Pfund, im Rahmen der französischen GAREAT (Gestion de l'Assurance et de la Réassurance des Risques Attentants et Actes de Terrorisme) werden Risiken ab 6 Mio € eingebracht.

⁵⁹ www.extremus.de

⁶⁰ in den USA seit 2002 durch den Terrorism Risk Insurance Act (TRIA) bis Ende 2007 eine staatliche Rückversicherung für alle Versicherungsverträge, die auf insgesamt 100 Mrd. USD pro Jahr begrenzt ist. Im Gegenzug müssen alle Versicherer in neu abgeschlossenen Verträgen das Terrorrisiko einschließen, bzw. bei alten Verträgen Terrorismus wieder einschließen.

⁶¹ Die privatwirtschaftlichen Versicherer gewähren eine begrenzte Deckung. Darüber hinausgehender Bedarf wird durch Pool Re abgedeckt, die auch Prämiensätze und Vertragsbedingungen festlegt. Wird Pool Re zahlungsunfähig, fungiert der britische Staat als Versicherer in letzter Instanz.

⁴⁸ Grimm, Unfallversicherung, 3. Aufl. 2000, § 2 AUB Rn. 37.

⁴⁹ Dahlke, VersR 2003, S. 29.

⁵⁰ Armbrüster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 337.

⁵¹ Dahlke, VersR 2003, S. 28.

⁵² RGZ 108, 190, BGHZ 6, 28.

⁵³ Armbrüster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 338.

mit weiteren Nachweisen.

⁵⁴ Gas/Thomann, ZVersWiss 2003, S. 698.

⁵⁵ s.o. S.4, Priest, (2003), S. 26: „The ethic and principles of government are antagonistic to risk reduction“.
zit. nach: Gas/Thomann, ZVersWiss 2003, S. 700.

umfassenden Versicherungsschutz nachfragen und hierdurch noch einen zusätzlichen Anreiz haben, auf Schadenvermeidungsaktionen zu verzichten.^{62c}

D. Versicherungstechnische Möglichkeiten zur Erweiterung der Versicherbarkeit

Jenseits der Zusammenarbeit mit dem Staat gibt es jedoch auch für die Versicherer selbst Möglichkeiten, die Grenze der Versicherbarkeit zu verschieben:

Dies kann auf folgenden Wegen geschehen:

I. Verringerung der Schadenshöhe

Selbstbehalte und Eigenbeteiligungen reduzieren den „moral hazard“ und Deckungsgrenzen machen aus nicht quantifizierbaren Ausgangsrisiken bekannte Höchstexponierungen. Durch die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zu Schadensvorsorgemaßnahmen (bspw. erdbebensicheres Bauen) oder deren Berücksichtigung in der Prämienberechnung kann die Schadenshöhe ebenfalls limitiert werden. Nach § 6 VVG ist der Versicherer berechtigt, bei schuldhaftem Unterlassen von Vorsorge, das kausal für den Schadenseintritt wurde, den Deckungsschutz zu verweigern.

II. Mitversicherung/Rückversicherung

Mitversicherung bedeutet die quotenmäßige Beteiligung verschiedener Versicherer an der Deckung eines Versicherungsrisikos in der Form einer Teilschuld (§ 420 BGB), was besonders bei Großrisiken üblich geworden ist. Rückversicherung schafft zusätzliche Stabilität. Durch die Stabilisierung der versicherungstechnischen Ergebnisse, die Reduzierung des Durchschnitts- und Höchstschadens und die Freisetzung von Eigenkapital verbilligt eine Rückversicherung die Deckung. Allerdings finden sich auch in den Verträgen der Rückversicherer dieselben Ausschlussregelungen bezüglich Elementarschäden und Terrorismus wie bei den Erstversicherern. Besonders die Katastrophenschäden der letzten beiden Jahrzehnte führten zu einem starken Anstieg der Versicherungsprämien.⁶³

III. Alternative Versicherungskonzepte

1. Captives (ARF- Alternative Risikofinanzierung)

Wenn der benötigte Versicherungsschutz am Markt nicht zu bekommen ist, ist es für viele Unternehmen lukrativ eine Selbstversicherung in Form sogenannter Captives anzulegen. Dies sind Versicherungsgesellschaften, die einem Unternehmen, das nicht in der Versicherungsbranche tätig ist, gehören. Der Hauptvorteil von Captives gegenüber traditionellen Versicherern besteht darin, dass sie das Problem der Informationsasymmetrie lösen und damit Versicherungsschutz zu deutlich günstigeren Konditionen anbieten können.

Da es sich bei Captives um Versicherungsgesellschaften handelt, haben sie Zugang zum globalen Rückversicherungsmarkt. Durch Captives kann man bei gleicher Sicherung also den Kostenanteil der Erstver-

sicherungsprämie durch geringere Kosten der Captives ersetzen.

2. Verbriefung von Versicherungsrisiken

Die Verbriefung⁶⁴ von Risiken durch Nutzbarmachung klassischer Finanzmarktprodukte für den Versicherungsmarkt erweitert die Kapazität der Versicherungswirtschaft und erhöht dadurch die Verfügbarkeit von Deckungen für schwer zu versichernde Risiken. Die Eigenkapitalanforderungen sinken und die Deckung des Risikos wird billiger. Für die Investoren ist diese Anlageform sinnvoll, um eine Portfoliodiversifikation zu erreichen, da die Korrelation zwischen dem Underlying - den Versicherungsrisiken - und den traditionellen Anlageinstrumenten eher gering ist.⁶⁵

a) Risikoanleihen- Insurance-Linked Bonds

Bei Insurance-Linked Bonds handelt es sich um Versicherungsanleihen, deren Verzinsung und/oder Kapitalrückzahlung vom Eintritt eines vertraglich fixierten Versicherungsereignisses abhängt. Dieses Instrument bietet sich vor allem für Versicherer von „high-severity, low-frequency“ Risiken an, für die sich am Rückversicherungsmarkt durch Kapazitätsengpässe bzw. hohe Preise keine geeignete Deckung finden.⁶⁶

Der Versicherer überträgt dazu ein Portfolio ausgewählter Versicherungsrisiken auf einen speziell für diesen Zweck gegründeten Rückversicherer, ein so genannte Special Purpose Vehicle (SPV), das die rechtliche Form eines Rückversicherers hat. Als Preis für die übernommenen Risiken erhält das SPV die Rückversicherungsprämie. Jetzt emittiert das SPV verzinsliche Wertpapiere (Bonds) und die Investoren leisten durch den Kauf der Papiere die Kapitaleinlage, die zur Sicherstellung der Rückversicherungsansprüche genutzt wird. Verzinsung und Rückzahlungsanspruch werden in Abhängigkeit eines Triggers bestimmt.

Beispielsweise ist dies die Schadensquote, die Kennzahl, die das Verhältnis der Schadenaufwendungen zu den Beiträgen angibt. Mit zunehmender Schadenquote geht eine Verringerung des Verzinsungsanspruches einher bzw. gegebenenfalls reduziert sich zudem der Rückzahlungsanspruch des eingezahlten Kapitals.⁶⁷ Dabei kann der Trigger so gestaltet werden, dass es auf die konkret zu zahlende Entschädigungssumme des Versicherers ankommt. Jedoch gibt es auch Branchenindex- oder Modellschadenstrigger, bei denen die gesamten Branchenschäden oder die aufgrund eines Schadensberechnungsmodells zu erwartenden Schäden herangezogen werden.⁶⁸

Das eingezahlte Kapital wird von der SPV in kurzfristige Anlageklassen erster Bonität wie z.B. staatliche Schuldverschreibungen und in kurzfristige Kapitalmarktpapiere investiert, um im Schadensfall den

⁶² Schulenburg (1989), S. 329, zit. nach: Gas/Thomann, ZVersWiss 2003, S. 713.

⁶³ Armbrüster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 326.

⁶⁴ Englisch „securization“: Albrecht, Mannheimer Manuskripte, S.6: „jede Bündelung von durch Risikokollektive induzierten Zahlungsströmen und deren Transformation in handelbare marktgängige Wertpapiere“.

⁶⁵ Weber, ZfV 2005, S. 359.

⁶⁶ ebd.

⁶⁷ Albrecht, Mannheimer Manuskripte, S. 14.

⁶⁸ Armbrüster, Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 328.

Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Handelt es sich um unbedingte Bonds, d.h. ist Kapitalrückzahlung bei Laufzeitende garantiert, darf das Kapital nicht zur Schadensregulation eingesetzt werden; anders ist es bei bedingten Papieren.⁶⁹

b) Versicherungsderivate

Derivate werden als Optionen (mit dem Recht das Derivat zu einem späteren Zeitpunkt zu einem jetzt festgelegten Preis zu kaufen) oder als Festgeschäft⁷⁰ (verpflichtender Kauf in der Zukunft zu festgelegtem Preis) gehandelt. Es handelt sich dabei um gegenseitige Verträge deren Preisbildung auf marktabhängigen Bezugsgrößen (Underlying) basiert. Dieser ist bei Versicherungsderivaten in der Regel ein Schadensindex

E. Fazit

Katastrophen stellen die Leistungsfähigkeit auf eine harte Probe. Bevölkerungswachstum, Werteallokation und Klimawandel lassen wachsende Schadenssummen aufgrund von Naturkatastrophen für die Zukunft vermuten. Auch der internationale Terrorismus kann in seiner Bedeutung für die Versicherungswirtschaft noch nicht abgeschätzt werden, doch zeigen die Ereignisse des 11. Septembers die potentielle Schadensdimension und der Versicherungswirtschaft ihre Grenzen. Terrorrisiken erfordern eine Zusammenarbeit von Wirtschaft und Staat als Letztgarantie mit fast unbegrenzter Liquidität. Neue Versicherungskonzepte wie das Alternative Risk Transfer können dabei helfen, die Grenze der Versicherbarkeit auch in Zukunft noch weiter hinauszuschieben.

⁶⁹ Weber, ZfV 2005, S. 360.

⁷⁰ Festgeschäfte teilen sich in Futures (an Terminmärkten gehandelt) und Forwards (OTC-Geschäfte)